

# RS Vwgh 1999/11/22 93/17/0368

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1999

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs2;

BAO §119 Abs1;

BAO §166;

BAO §184 Abs1;

LAO Wr 1962 §131;

LAO Wr 1962 §149 Abs1;

LAO Wr 1962 §93 Abs2;

LAO Wr 1962 §95 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/15/0008 E 3. November 1986 VwSlg 6163 F/1986; RS 3

## Stammrechtssatz

Der Abgabepflichtige muß im Schätzungsverfahren gehört werden. Es muß ihm nicht nur das Schätzungsergebnis, sondern auch die Ausgangspunkte, Überlegungen, Schlußfolgerungen und die angewendete Schätzungsmethode zur Kenntnis gebracht werden. Es liegt sodann am Abgabepflichtigen, begründete Überlegungen und zielführende Anhaltspunkte vorzubringen, die eine taugliche Schätzungsmethode und damit ein richtiges Ergebnis gewährleisten (Hinweis E 7.7.1972, 480/72).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1993170368.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)